Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht.

Stuttgart 21 ist ein verfassungswidriges und durch Täuschung zustande gekommenes Projekt.
Es kann selbst durch eine Volksabstimmung nicht legitimiert werden.

Solches Unrecht erkennen wir:

■ In der Missachtung des Demokratieprinzips. Stuttgart 21 leidet an einem Geburtsfehler. Die verantwortlichen Politiker haben das Projekt von Anbeginn gegen kritische Einwände durchgesetzt und die Prüfung von Alternativkonzepten verhindert.

■ Die Landesregierung weigert sich aus parteitaktischen Gründen, die Frage der Verfassungswidrigkeit der Mischfinanzierung des Projekts vom Bundesverfassungsgericht prüfen zu lassen, obwohl sie von Amts wegen dazu verpflichtet ist.

■ Die Kosten von Stuttgart 21 wurden systematisch klein-, der Nutzen großgerechnet und die Risiken verschwiegen. Vor dem Abschluss der Finanzierungsverträge am 2.4.2009 wurden den Projektpartnern und später dem Parlament Mehrkosten in Höhe von etwa 1 Milliarde € verschwiegen, um den Abschluss der Verträge nicht zu gefährden.*
Vierzehn Rechtsanwälte und ehemalige Richter haben gegen die Bahn Anzeige wegen schweren Betrugs erstattet. Sie wurde von Oberstaatsanwalt Häußler abgewiesen. Dagegen haben sie Beschwerde erhoben. Deren Ergebnis steht noch aus.

*Siehe auch den Bericht des „Spiegel“ in der Nr. 45/2011, S. 42 f.

Um zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor die Gerichte entschieden haben oder um überhaupt erst eine Gerichtsentscheidung herbeizuführen, halten wir den zivilen Ungehorsam für gerechtfertigt, ja für geboten.

Ziviler Ungehorsam ist ein letztes Mittel des Protests und des gewaltlosen Widerstands, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Wer zivilen Ungehorsam leistet, übertritt offen und gewaltlos Gesetze, sofern damit kein moralisch verwerfliches Handeln verbunden ist, oder er weigert sich, polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten. Sie oder er sollte bereit sein, eine Verurteilung (in letzter Instanz) in Kauf zu nehmen. Wir wissen, dass wir durch zivilen Ungehorsam die Bauarbeiten nicht **ver**hindern, sondern nur **be**hindern können. Aber das macht nichts. Ziviler Ungehorsam wirkt vor allem indirekt. Er will durch Argumente überzeugen und durch die Bereitschaft, Nachteile und Strafen hinzunehmen, die öffentliche Meinung für sich gewinnen. Massenhafter ziviler Ungehorsam kann die Rücknahme eines ungerechten Projekts sogar herbeiführen. Doch davon sind wir zur Zeit noch weit entfernt.

In der Rechtsprechung ist das Blockieren von Baufahrzeugen umstritten. Es kann als Ordnungswidrigkeit oder als Nötigung geahndet werden. Wer außerstande ist, eine eventuell verhängte Geldstrafe zu bezahlen, kann den Rechtshilfefond der Bewegung in Anspruch nehmen.

Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht.

Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger wider„setzen“ sich dem technokratischen Größenwahn, weil sie ihren Kindern und Enkeln einen funktionierenden, denkmalgeschützten Kopfbahnhof und nicht nur Schulden hinterlassen wollen.

Aktionskonsens

Der „Aktionskonsens“ der Widerstandsgruppen ist eine solide Grundlage für Aktionen des zivilen Ungehorsams. Deshalb sei er hier noch einmal in Erinnerung gerufen:

„Stuttgart 21 steht dem Willen und dem Interesse der Bevölkerung entgegen. Deshalb sehen wir uns in der Pflicht, alle gewaltfreien Mittel zu nutzen, um dieses Projekt zu stoppen.

Gesetze und Vorschriften, die nur dem reibungslosen Projektablauf schützen, werden wir nicht beachten.

Durch Einschüchterungsversuche, mögliche Demonstrationsverbote und juristische Verfolgungen lassen wir uns nicht abschrecken.

Bei unseren Aktionen des zivilen Ungehorsams sind wir gewaltfrei und achten auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel. Unabhängig von Meinung und Funktion respektieren wir unser Gegenüber. Insbesondere ist die Polizei nicht unser Gegner. Bei polizeilichen Maßnahmen werden wir besonnen und ohne Gewalt handeln.

Bei Einstellung des Bauvorhabens Stuttgart 21 werden wir unsere Blockade- und Behinderungsaktionen sofort beenden.“

V.i.S.d.P.: Blockadegruppe, Parkschützerbüro,
Urbanstraße 49 A, 70182 Stuttgart

Mahatma Gandhi

„Ich wünschte, ich könnte jedermann davon überzeugen, dass ziviler Ungehorsam das angeborene Recht jedes Bürgers ist. Er kann es nicht preisgeben, ohne sein Menschsein preiszugeben. Ziviler Ungehorsam führt niemals zu Chaos und Gesetzlosigkeit. Krimineller Ungehorsam hingegen kann dazu führen. Jeder Staat unterdrückt kriminellen Ungehorsam mit Gewalt. Andernfalls würde er zugrunde gehen. Doch zivilen Ungehorsam zu unterdrükken heißt, das Gewissen in Ketten legen zu wollen. Ziviler Ungehorsam kann nur zu Stärke und Lauterkeit führen. Ein Anhänger des zivilen Widerstands greift niemals zu den Waffen und ist deshalb für einen Staat, der überhaupt bereit ist, der Stimme der öffentlichen Meinung sein Gehör zu schenken, keine Gefahr.

Es lässt sich darüber streiten, ob die Anwendung von zivilem Ungehorsam auf ein bestimmtes Vorgehen oder Gesetz ratsam ist; auch kann man zu Aufschub und Vorsicht bei seiner Anwendung raten. Doch das Recht auf zivilen Ungehorsam selbst darf auf keinen Fall in Frage gestellt werden. Es handelt sich um ein angeborenes Recht, das man nicht aufgeben kann, ohne seine Selbstachtung aufzugeben.

Aber ebenso, wie wir auf unserem Recht auf zivilen Ungehorsam bestehen, müssen wir seine Anwendung mit allen erdenklichen Einschränkungen absichern. Es sollten alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, um den Ausbruch von Gewalttätigkeiten oder einer allgemeinen Rechtlosigkeit zu verhindern. Auch sollten das Gebiet und der Umfang seiner Anwendung auf die unmittelbaren Erfordernisse des jeweiligen Falles begrenzt werden.“